RheinlandPfalz
STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 1440 |
67603 Kaiserslautern

Gegen Empfangsbekenntnis

Verbandsgemeindeverwaltung
Verbandsgemeindewerke
Hauptstr. 18
67677 Enkenbach-Alsenborn

REGIONALSTELLE WASSERWIRTSCHAFT, ABFALLWIRTSCHAFT, BODENSCHUTZ

Fischerstraße 12
67655 Kaiserslautern
Telefon 0631 62409-0
Telefax 0631 62409-418
referat32@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

30.05.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
6422-0001#2022/0009	17.08.2021;	Susanne Uttenreuther	0631 62409-463
-0111 32 AB2	610_13_1	susanne.uttenreuther@sgdsued.rlp.de	0631 62409-418
Bitte immer angeben!		Matthias Münzel	0631 62409-439

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG);
Ihr Antrag auf Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark Sembach IV über Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach (Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern erlässt folgenden

BESCHEID

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

Ust-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr

Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens werden personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen finden Sie hierzu auf unserer Internetseite https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/
Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die Virtuelle Poststelle der SGD Süd, siehe https://sgdsued.rlp.de/service/elektronische-kommunikation

I.

GEHOBENE ERLAUBNIS

Der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn wird auf Grund der §§ 8, 9, 10, 13 und 15 WHG i.V.m. § 16 LWG die gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark Sembach IV über Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach (Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn, erteilt.

1. Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von Niederschlagswasser gemäß den zeichnerisch in den Plänen dargestellten Entwässerungssystemen.

2. Planunterlagen

Grundlage für die Erteilung der Erlaubnis sind folgende mit Sichtvermerk der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, versehenen und dem Bescheid als Bestandteil beigefügten Erläuterungen und Pläne, soweit sich aus den Nebenbestimmungen nichts anderes ergibt:

2.1	Erläuterungsbericht mit hydraulischer Bemessung	
2.2	Katasterlageplan mit -auszügen	M 1:2.000
2.3	Kostenermittlung	
2.4	Übersichtslagepläne	
2.5	Einzugsgebietslageplan	M 1:1.000
2.6	Entwässerungslageplan	M 1:1.000
2.7	Querschnitte RRB 1, 2.1, 2.2	M 1: 250
2.8	Auszug Bebauungsplan „Gewerbepark Sembach IV“, 1. Änderung	

Danach wird

3. Niederschlagswasser

3.1 aus den im Einzugsgebietslageplan dargestellten Einzugsgebietsflächen RRB 1 des Gewerbeparks Sembach IV sowie der im Plan dargestellten westlichen Teilflächen des bestehenden Gewerbeparks Sembach I über das Regenrückhaltebecken RRB 1 und eine Entwässerungsmulde auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 520/9 in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn, in den Lohnsbach eingeleitet (Einleitstelle 1).

3.2 aus den im Einzugsgebietslageplan dargestellten Einzugsgebietsflächen RRB 2.1 und RRB 2.2 des Gewerbeparks Sembach IV über das Regenrückhaltebecken RRB 2.1, eine Verbindungsmulde, das Regenrückhaltebecken RRB 2.2 sowie eine Entwässerungsmulde auf dem Grundstück mit der Fl.St.-Nr. 520/10 in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn, in den Lohnsbach eingeleitet (Einleitstelle 2).

4. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis ist unbefristet, aber widerruflich.

5. Umfang der erlaubten Benutzung

5.1 Niederschlagswassereinleitung

5.1.1 An der **Einleitstelle 1** darf im Bemessungsfall höchstens eine Einleitwassermenge von 48 l/s Niederschlagswasser in den Lohnsbach eingeleitet werden. Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle 1 angeschlossene Fläche (A_u=17,6 ha) darf nicht überschritten werden.

5.1.2 An der **Einleitstelle 2** darf im Bemessungsfall höchstens eine Einleitwassermenge von 32 l/s Niederschlagswasser in den Lohnsbach eingeleitet werden. Die gemäß hydraulischer Berechnung an die Einleitstelle 2 angeschlossene Fläche (A_u=11,4 ha) darf nicht überschritten werden.

Einleitungen	**Angeschl. Fläche A_{ges} (ha)**	**Davon A_u (ha)**	**Fl.St.-Nr. Gemarkung Baalborn**
Einleitstelle 1	21,4	17,6	520/9
Einleitstelle 2	14,0	11,4	520/10
Summe	35,4	29,0	

5.2 Geokoordinaten (UTM32N/ETRS89)

	Rechtswert	Hochwert
Einleitstelle 1	32416560	5484034
Einleitstelle 2	32416643	5484367

II.

GENEHMIGUNG NACH § 62 LWG

Die Erlaubnis schließt gemäß § 14 Abs. 2 LWG die Genehmigung nach § 62 LWG für die Errichtung und den Betrieb der vorgesehenen Abwasseranlagen (Regenrückhaltebecken RRB 1, RRB 2.1 und RRB 2.2 mit Drosselschächten, die Verbindungsmulde zwischen RRB 2.1 und RRB 2.2 sowie die Entwässerungsmulden von RRB 1 und RRB 2.2 zu den Einleitstellen 1 und 2) mit ein.
Das in den Plänen dargestellte Muldensystem östlich des Regenrückhaltebeckens RRB 2.1 ist Teil des Rückhaltevolumens von RRB 2.1 und Teil der Abwasseranlage.

Die Errichtung und Betrieb der Abwasseranlagen hat unter Beachtung der Vorgaben der Planunterlagen sowie der Nebenbestimmungen und Hinweise dieses Bescheides zu erfolgen.

III.

NEBENBESTIMMUNGEN

Auflagen

1. Der Beginn der Baumaßnahme ist vor Aufnahme der Arbeiten der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, als Obere Wasserbehörde, schriftlich anzuzeigen. Mit der Baubeginnsanzeige ist die verantwortliche Bauleitung zu benennen.

2. Die Beendigung der Baumaßnahme ist der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ebenfalls schriftlich anzuzeigen. Gleichzeitig ist eine verbindliche Bestätigung der verantwortlichen Bauleitung über die plangemäße Bauausführung einschließlich eines Nachweises des hergestellten Volumens der Regenrückhaltebecken (einschließlich des Muldensystems östlich RRB 2.1) sowie des rechnerischen Nachweises der Schieberdrosseleinstellungen vorzulegen.

3. Vor Baubeginn ist die genaue Lage der Ver-/ Entsorgungsleitungen der jeweiligen Versorgungsträger zu erkunden und örtlich zu überprüfen. Eine Abstimmung mit den Versorgungsträgern hat zu erfolgen.

4. Während der Bauzeit ist auf der Baustelle ständig eine Kopie der Erlaubnis sowie der Planunterlagen aufzubewahren und die Anwesenheit einer verantwortlichen Person sicherzustellen.

5. Für die **Böschungen der Regenrückhaltebecken** sind die notwendigen erdstatischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit, auch im Bereich der Abdichtungen, nachzuweisen. Die erforderliche Prüfung ist durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit mit Akkreditierung bei einer Ingenieurkammer durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserlautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises vorzulegen. Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung vorzulegen.

6. Für die **vorgesehenen Drosselschächte** sind die notwendigen statischen Nachweise zu führen und die Standsicherheit nachzuweisen.
Bei Vorliegen einer Typenstatik für Fertigteile ist die geprüfte Statik des Herstellers der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
Für bauliche Anlagen ohne gültiger Typenstatik ist die erforderliche Prüfung der Anlagen durch einen Prüfsachverständigen für Standsicherheit gemäß der entsprechenden Landesverordnung (PrüfSStBauVO) durchführen zu lassen. Die Beauftragung des Prüfsachverständigen für Standsicherheit erfolgt durch den Maßnahmeträger. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist ein Bericht über die Prüfung des Standsicherheitsnachweises gemäß § 9 Abs. 1 PrüfSStBauVO vorzulegen.
Die statisch-konstruktive Überwachung der Bauausführung hat durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit zu erfolgen. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist hierüber nach Abschluss der Maßnahme eine Bescheinigung gemäß § 9 Abs. 2 PrüfSStBauVO vorzulegen. Anforderungen an Bau und Betrieb der Abwasseranlagen, die sich aus der Statik/ Prüfstatik ergeben, sind entsprechend zu beachten.

7. Die Dämme der Regenrückhaltebecken sind nach den Regeln der Dammbautechnik zu gründen und herzustellen (lagenweiser Einbau, ausreichende Verdichtung usw.). Die Dämme sind als Teil der abwassertechnischen Anlage regelmäßig zu kontrollieren und etwaige Schäden sind umgehend zu beseitigen. Es ist darauf zu achten, dass kein Gehölzbewuchs am Damm aufkommt.

8. Seitens der Erlaubnisinhaberin ist sicherzustellen, dass nur nicht behandlungsbedürftiges oder gemäß den anerkannten Regeln der Technik (u.a. Arbeitsblatt DWA-A 102-2) behandeltes Niederschlagswasser in den Lohnsbach eingeleitet wird. Für den Gewerbepark Sembach IV ist vor Anschluss der jeweiligen Gewerbeflächen eine Kategorisierung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 102-2 vorzunehmen und die ggf. erforderliche Regenwasserbehandlung auf den Privatgrundstücken vor Anschluss an den Regenwasserkanal durchzuführen. Sofern in dem bestehenden Gewerbepark Sembach I Teil West neue Gewerbeansiedlungen erfolgen oder bestehende Gewerbe entwässerungstechnisch überplant werden, ist für diese ebenfalls zu überprüfen, ob eine Regenwasserbehandlung notwendig ist.
Die öffentlichen Verkehrsflächen sind analog zu betrachten und bei Erfordernis zu behandeln.

9. An der Einleitstelle sind evtl. erforderliche Sicherungen naturnah (bspw. durch Steinschüttung mit Übererdung) entsprechend der vorherrschenden Schleppkräfte auszuführen und auf ein Mindestmaß zu beschränken.

10. Der Ablauf aus den Regenrückhaltebecken ist auf die in den Planunterlagen angegebenen Drosselmengen zu reduzieren und die Drosselorgane sind entsprechend einzustellen.

11. An den Drosselschächten ist ein Havarieschieber anzuordnen. Der Schieber ist mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen und in den Alarm- und Einsatzplan der Feuerwehr aufzunehmen.

12. Vor dem Einlauf der Drosselschächte ist ein räumlicher Rechen anzuordnen.

13. Zur Verhinderung von Erosion an den Ausläufen in die Becken sowie unterhalb der Notüberläufe sind geeignete Maßnahmen für den Erosionsschutz herzustellen. Die Erosionssicherung ist entsprechend der hydraulischen Anforderungen bzw. der vorkommenden Schleppkräfte auszuwählen.

14. Die im Einzugsgebiet anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation mit Anschluss an die kommunale Kläranlage zuzuführen. Die Ausführung der Anschlüsse ist daraufhin zu überwachen. Hierzu zählen auch belastete Oberflächenabflüsse aus Niederschlagswasser, welche aus Niederschlag resultieren (bspw. Handlingsflächen belasteter Aushub, Waschplätze etc.).

15. Nach der Inbetriebnahme des Regenrückhaltebeckens RRB 1 ist die provisorische Leitung um das RRB 1 stillzulegen und zu verdämmen.

16. Für die bestehende Entwässerungsmulde von RRB 1 zur Einleitstelle 1 ist ein Bestandsplan vorzulegen.

17. Regenwasserkanäle aus Vornutzungen des Einzugsgebietes sind zu verdämmen und vorhandene Einleitstellen zurückzubauen.

18. Nach Inbetriebnahme des RRB 1 sind sämtliche Zuleitungen zu den westlichen Mulden-Rigolen-Elementen (alte Einleitstelle 2 des Bescheids der SGD Süd vom

29.09.2011, Az.: 32/2-22.04-220-7/09) auf den Regenwasserkanal zu dem RRB 1 zu legen.

19. Bodenschutz

Bezüglich der **Abdichtung der Regenrückhaltebecken** sind die Anforderungen der **Verbindlicherklärung des Sanierungsplans** mit Bescheid vom 26.05.2025, Az.: 6132-0006#2022/0001-0111 31 AB5, zu beachten und umzusetzen.

20. Naturschutz

Bei der Planung und Ausführung von technischen Bauwerken, wie Schächten oder Notüberläufen, ist darauf zu achten, dass ein Eindringen von Amphibien oder Kleinsäugern nicht möglich ist bzw. eine Ausstiegsmöglichkeit für Kleintiere vorgesehen wird.

Auflagenvorbehalt

21. Die nachträgliche Festsetzung von Auflagen und weitergehender Forderungen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt vorbehalten.

IV.

HINWEISE

1. Die Bauausführung und der Betrieb der Anlagen haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Sollte die Bauausführung zeigen, dass eine Änderung der genehmigten Pläne oder weitere wasserwirtschaftliche Maßnahmen erforderlich werden, so sind diese vor ihrer Ausführung mit der SGD Süd, Regionalstelle

Kaiserslautern, abzustimmen und entsprechend zu planen.
Ggf. ist eine Nachtragsgenehmigung einzuholen.

2. Diese Erlaubnis gewährt nicht das Recht zur Inanspruchnahme von Gegenständen und Grundstücken Dritter, noch befreit sie von der Verpflichtung, nach sonstigen Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts erforderliche Genehmigungen und Zustimmungen für den Bau und Betrieb einzuholen.

3. Der Erlaubnisbescheid und die dazugehörigen Unterlagen sind sorgfältig aufzubewahren und bei behördlichen Kontrollen auf Verlangen vorzuzeigen.

4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Entwässerungskonzeption nur bei Einhaltung der planerischen Vorgaben und entsprechender Beachtung bei ihrer Umsetzung funktioniert. Es ist besonders darauf zu achten, dass die an die Einleitstelle angeschlossene Fläche den Bemessungswert nicht übersteigt.

5. Für Schäden oder Nachteile, die aus dem Bau oder Bestand der Einleitung/Anlagen von Dritten geltend gemacht werden, haftet die Antragstellerin bzw. ihr Rechtsnachfolger.

6. Alle abwassertechnische Anlagen sind in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und zu betreiben; sie sind daraufhin zu überwachen.
Es wird empfohlen, die Anlagen, vor allem die Ausläufe der Rohre regelmäßig zu überprüfen und ggf. von angespültem Sand etc. zu reinigen.

7. Alle abwassertechnischen Anlagen sind entsprechend den Regeln der Technik / zu errichten und zu betreiben (§§ 2 Ziffer 1, 18 -22 LBauO, § 60 WHG). Die DIN-Normen und die zusätzlichen Technischen Vorschriften sind zu beachten. Baustoffe, Bauteile, Bauarten sowie die dazugehörenden Ausstattungen sind so

zu wählen, dass sie sicher den zu erwartenden Beanspruchungen standhalten.

8. Regenwasserbehandlungsanlagen ohne Bauartzulassungen bedürfen grundsätzlich einer Genehmigung gem. § 62 Abs. 1 LWG durch die zuständige Erlaubnisbehörde (§ 62 Abs. 3 LWG).

9. Die Erlaubnis beinhaltet keine Prüfung der hydraulischen Leistungsfähigkeit der Kanalisation.

10. Sofern im Zuge der Baumaßnahme eine Wasserhaltung oder Grundwasserabsenkung (zu Tage fördern, zu Tage leiten etc.) erforderlich ist, bedarf diese einer Erlaubnis. Der Antrag auf Erlaubnis ist rechtzeitig vor Baubeginn der Bauarbeiten bei der zuständigen Wasserbehörde einzureichen.

11. Bei Durchführung der Maßnahme ist jedermann verpflichtet, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine Verunreinigung des Gewässers/Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhüten.

12. Die behördliche Überwachung der Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht und Bauüberwachung ist jederzeit gemäß § 101 WHG zu ermöglichen und zu unterstützen.

13. Der SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, der Unteren Wasserbehörde und deren Beauftragten ist jederzeit der Zutritt zu den Anlagen zu gestatten.

14. Es wird davon ausgegangen, dass die Regenwasserkanäle in den Zuleitungen zu den Abwasseranlagen dicht ausgeführt werden.

15. Ein Teileinzugsgebiet (Fläche 1) der gehobenen Erlaubnis vom 29.09.2011, 32-2-22.04-220-7/09, für „die Einleitung von nicht behandlungsbedürftigem Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark Sembach I und II in den Untergrund und ein Gewässer III. Ordnung in den Gemarkungen Sembach und Mehlingen sowie Renaturierung eines namenlosen Grabens am „Mehlinger Hof" im Reichhardstal" entwässert derzeit Flächen u.a. des Gewerbeparks Sembach I Teil West zur bestehenden Einleitstelle 2 (alt) des Bescheides vom 29.09.2011, mit Einleitung in das Grundwasser. Die angeschlossenen Flächen liegen topografisch westlich eines Geländehochpunktes und werden zukünftig an den öffentlichen Regenwasserkanal in Richtung Westen angebunden und zusammen mit dem Niederschlagswasser aus Teilflächen des Gewerbeparks Sembach IV über das RRB1 an der Einleitstelle 1 eingeleitet.
Die mit Bescheid vom 29.09.2011 zugelassene Einleitung in das Grundwasser über die Mulden-Rigolen im Westen des Hochpunktes entfällt somit zukünftig.
Die damit verbundene Reduzierung des Einzugsgebietes der genannten Erlaubnis sowie der Umgang mit den Mulden-Rigolen-Elementen wird Gegenstand eines separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren zur Änderung der Erlaubnis vom 29.09.2011 sein. Die darin genehmigten Entwässerungseinrichtungen bedürfen aufgrund der PFAS-Problematik einer technischen Anpassung.

16. Die Genehmigung für die Abwasseranlagen erlischt, wenn der Bau nicht binnen einer Frist von 2 Jahren begonnen und innerhalb von 5 Jahren seit Zustellung der Genehmigung abgeschlossen ist. Die Fristen können verlängert werden; die Verlängerung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

17. <u>Abfallwirtschaft</u>
Die anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle sind ordnungsgemäß zu verwerten oder beseitigen.
Dabei sind die abfall- und bodenschutzrechtlichen Bestimmungen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, Bodenschutzgesetz, Verordnungen) zu beachten.

Bei der Entsorgung der Abfälle ist das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) zu beachten. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen.

Bei der Entsorgung von mineralischen Abfällen wird auf die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (bei technischen Bauwerken) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (bei bodenähnlichen Anwendungen, durchwurzelbarer Bodenschicht) verwiesen.

18. Die festgesetzten Nebenbestimmungen stellen vollziehbare Auflagen gemäß § 103 Abs.1 Nr. 2 WHG dar. Zuwiderhandlungen dagegen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Euro geahndet werden.

V.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 7.034,52 (i.W.: Siebentausendvierunddreißig 52/100 Euro) festgesetzt.

VI.

BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeindewerke Enkenbach-Alsenborn haben mit Schreiben vom 17.08.2021 einen Antrag auf Erteilung der gehobenen Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbepark Sembach IV über Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach (Gewässer III. Ordnung) in der Ortsgemeinde Mehlingen, Gemarkung Baalborn gestellt.
Die erstmals im März 2020 vorgelegten Unterlagen mussten mehrmals überarbeitet werden.
Das Niederschlagswasser wird gesammelt und über die Regenrückhaltebecken RRB 1, RRB 2.1 und RRB 2.2 gedrosselt in den Lohnsbach eingeleitet.

Die SGD Süd, Regionalstelle Kaiserslautern, ist für diese Entscheidung sachlich und örtlich zuständig (§§ 19, 92, 94, 96 LWG).

Die Einleitung des Niederschlagswassers stellt eine Gewässerbenutzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und bedarf nach §§ 8 ff WHG einer wasserrechtlichen Erlaubnis.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die Maßnahme in ihrem Aufgabengebiet berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.
Die daraus resultierenden Auflagen und Hinweise wurden in diesen Bescheid aufgenommen.

Die Ableitung vom RRB 1 zur Einleitstelle 1 erfolgt nach dem Regenrückhaltebecken in einer abgedichteten Entwässerungsmulde. Diese Mulde wurde bereits als Teil der befristeten Einleiterlaubnis mit Bescheid vom 08.12.2020, Az.: 32/2-22.04.06.220-37/20 in der Fassung des letzten Änderungsbescheids vom 01.12.2023, Az.: 6422-

0001#2022/0008-0111, genehmigt. Die Erlaubnis wurde befristet erteilt, um in der Übergangszeit bis zur Inbetriebnahme des RRB 1 die ordnungsgemäße Niederschlagswasserbeseitigung eines Teilbereichs des Firmengeländes der Johann Schirmbeck GmbH sowie öffentlicher Verkehrsflächen des Gewerbeparks Sembach IV zu gewährleisten. Die Mulde bleibt nun als Teil der Abwasseranlage (Ableitung von RRB1 zur Einleitstelle 1) erhalten. Der Bestand und der Betrieb der Mulde wird deshalb in diesem Bescheid unbefristet mit genehmigt (Ziffer II und III/16).

Da die gehobene Erlaubnis nur in einem Verfahren nach § 15 Abs. 2 WHG i.V.m. § 108 LWG erteilt werden kann, waren die Planunterlagen offen zu legen.
Die Bekanntmachung und die dem Vorhaben zugrundeliegenden Unterlagen waren in der Zeit vom 10.02.2025 bis einschließlich 10.03.2025 elektronisch zur Einsichtnahme bereitgestellt und konnten auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn unter https://www.enkenbach-alsenborn.de/standortattraktiv/genehmigungen-im-wasserrechtsverfahren/ und auf der Internetseite der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd unter https://sgdsued.rlp.de/service/oeffentlichkeitsbeteiligung-bekanntmachungen abgerufen werden.
Als zusätzliches Informationsangebot erfolgte die Auslegung der Unterlagen in dem gleichen Zeitraum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Enkenbach-Alsenborn (Verwaltungsgebäude Hochspeyer) innerhalb der üblichen Dienstzeiten.
Bis zum Ablauf der Einwendungsfrist am 24.03.2025 sind keine Einwendungen erhoben worden.

Gründe, die eine Versagung der beantragten Gewässerbenutzung rechtfertigen würden (§ 12 WHG) liegen nicht vor, sodass nach Festsetzung der erforderlichen Inhalts- und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Die Zulässigkeit der Inhalts- und Nebenbestimmungen folgt aus § 13 WHG. Sie sind erforderlich, um

- nachteilige Wirkungen auf das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen
- Beeinträchtigungen der Rechte anderer zu vermeiden oder auszugleichen
- sicherzustellen, dass die Anlagen und Einrichtungen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik gestaltet und betrieben werden.

Begründung einzelner Auflagen

Bauanzeige (Ziffer III/1 und III/2):
Die Erlaubnis-/Genehmigungsbehörde muss im Rahmen ihrer Bauüberwachung über den Beginn und Abschluss der Arbeiten informiert sein. Dazu gehört auch die Nennung der verantwortlichen Bauleitung als Ansprechpartner/-in vor Ort.

Rechnerischer Nachweis Schieberdrosseleinstellungen (Ziffer III/2):
In den Antragsunterlagen sind die an den Drosselschächten erforderlichen Öffnungshöhen der Schieberdrosseln angegeben. Um die Beckenbemessung sicher einhalten zu können, ist der Nachweis der Drosseleinstellung erforderlich. Die Auflage dient der vorlaufenden Prüfung der Detailplanung der Abwasseranlagen und somit der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit.

Abstimmung mit den Versorgungsträgern (Ziffer III/3):
Die Fläche des Gewerbeparks Sembach IV wurde durch die US-Streitkräfte vorgenutzt. In den letzten Jahren wurden Erschließungsmaßnahmen durchgeführt (Ver-/Entsorgung). Durch die Auflage sollen mögliche Betroffenheiten von Leitungsträgern vorlaufend geklärt werden.

Nachweis der Standsicherheit der Erdbecken (Ziffer III/5) und der Drosselschächte (Ziffer III/6):
Die Standsicherheit der Erdbecken und der Drosselschächte muss sichergestellt sein, um die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Niederschlagswasserbewirt-

schaftung zu gewährleisten. Die statische Prüfung erfolgt zur Standsicherheit der Anlagen.

Bau und Kontrolle der Dämme der Becken (Ziffer III/7):
Die Auflage dient der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen. Um die Funktionsfähigkeit der Anlagen, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Durchwurzelung der Dämme sicherzustellen, ist ein Gehölzaufwuchs auszuschließen.

Regenwasserbehandlung (Ziffer III/8):
Die Einleitung aus dem Plangebiet des Gewerbeparks Sembach IV über die Einleitstellen 1 und 2 in den Lohnsbach muss gemäß den anerkannten Regeln der Technik auf das Erfordernis einer Regenwasserbehandlung geprüft und ggf. vorbehandelt werden. Da die zukünftige Nutzung und Flächengestaltung des Gewerbeparks derzeit nicht bekannt ist, ist vor jedem Anschluss von privaten Flächen an die öffentliche Regenwasserkanalisation die Regenwasserbehandlung gemäß DWA Arbeitsblatt A 102-2 zu prüfen und die ggf. erforderliche Regenwasserbehandlung vor Einleitung in den Kanal durchzuführen.

Ausführung der Einleitstelle (Ziffer III/9):
Die Auflage bezweckt die Vermeidung von Erosionsschäden am Gewässer im Bereich der Einleitstellen.

Ablauf aus den Regenrückhaltebecken (Ziffer III/10); Erosionsschutz (Ziffer III/13):
Mit den Auflagen soll die Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen gewährleistet werden.

Havarieschieber (Ziffer III/11):
Mit der Auflage soll sichergestellt werden, dass im Havariefall keine wassergefährdenden Stoffe über die Einleitstellen in die weiterführenden Gewässer gelangen. Durch Rückhaltung in den abgedichteten Abwasseranlagen kann ein Eintrag

in Grundwasser und Fließgewässer vermieden werden. Die Aufnahme in den Alarm- und Einsatzplan sowie die Kennzeichnung der Schieber dienen der Sicherstellung und Beachtung der wasserwirtschaftlichen Belange im Schadensfall.

Räumlicher Rechen (Ziffer III/12):

Ein Verklausen des Drosselschachteinlaufs sowie des Schiebers soll durch die Anordnung des räumlichen Rechens vermieden werden. Die Auflage dient demnach der Funktionsfähigkeit und Betriebssicherheit der Abwasseranlagen.

Umgang mit anfallendem Schmutzwasser (Ziffer III/14):

Da in einem Gewerbegebiet auch Gewerbeflächen mit belasteten Oberflächenwasser entstehen können, welche nicht mit einer Regenwasserbehandlung in ein Gewässer eingeleitet werden können, erfolgt die Vorgabe der separaten Entwässerung von Schmutzwasser als Auflage.

Provisorischer Regenwasserkanal (Ziffer III/15):

Der provisorische Regenwasserkanal leitet das Niederschlagswasser um das Regenrückhaltebecken herum. Die nun beantragte Entwässerung sieht eine Rückhaltung im RRB 1 vor. Hierzu ist der Bypass des Provisoriums außer Betrieb zu nehmen und durch Verdämmen ein Umfließen des Regenrückhaltebeckens zu verhindern.

Umgang mit Regenwasserkanälen aus Vornutzungen und vorhandenen Einleitstellen (III/17):

Die beantragte Einleitung des Gewerbeparks IV umfasst zwei Einleitstellen. Sämtliche alte Einleitstellen oder Kanäle, mit Ausnahme der privaten Einleitung eines Gewerbes am westlichen Tiefpunkt des Gewerbeparks, besitzen kein Wasserrecht. Um ein Einhalten der Erlaubnis sicherzustellen, sind diese Leitungen außer Betrieb zu nehmen und zu verdämmen. Sofern nicht genehmigte Einleitstellen an einem Gewässer

vorhanden sind, sind diese so weit zu beseitigen, dass keine Einleitung mehr erfolgt und keine baulichen Anlagen am Gewässer vorhanden sind.

Zuleitung zu den westlichen Mulden-Rigolen Elementen (Ziffer III/18):
Durch die Auflage wird dem bestehenden Mulden-Rigolen-Element Teil West zukünftig kein Niederschlagswasser mehr zugeleitet. Eine gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser findet an den Mulden-Rigolen somit zukünftig nicht mehr statt. Die Auflage dient der Vermeidung eines weiteren Austrags von PFAS-Verunreinigungen durch Elutionsvorgänge in den Untergrund und ggf. in das Grundwasser und somit zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gem. § 47 WHG (Verschlechterungsverbot).

Bodenschutz (Ziffer III/19):
Das Vorhaben befindet sich auf einer Teilfläche der im Bodenschutzkataster erfassten Konversionsliegenschaft, ehemaliger US-NATO-Flugplatz Sembach (Flightline), Reg.-Nr. 335 02 205-0001, woraus bodenschutzrechtliche Anforderungen resultieren.
Im Bereich der Entwässerungsanlagen (RRB 1, RRB 2.1 und RRB 2.2) sind bodenschutzrechtlich relevante Kontaminationen insbesondere mit PFAS-Belastungen in Boden und Grundwasser bekannt, die aber noch nicht abschließend erkundet und hinsichtlich der Gefährdungssituation nicht abschließend bewertet sind.

Am 13.10.2023 wurde darum ein öffentlich-rechtlicher Vertrag (örV) über die bodenschutzrechtliche Erkundung, Bewertung und Sanierung der Entwässerungsflächen im Gewerbepark Sembach IV, zwischen der BImA, der Verbandsgemeinde Enkenbach-Alsenborn, den Verbandsgemeindewerken Enkenbach-Alsenborn und der SGD Süd abgeschlossen, der eine zeitnahe und qualifizierte Klärung der offenen bodenschutzrechtlichen Aspekte sowie der darauf aufbauenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr regelt.

Gemäß § 3 des örV ist seitens der Verbandsgemeindewerke eine vorhabenbezogene Sanierungsplanung vorzulegen, die auch den Bereich der Entwässerungsanlagen umfasst. Das wesentliche bodenschutzrechtliche Ziel ist die Sicherung der Entwässerungsanlagen vor weiterem Austrag von grundwasserrelevanten PFAS-Verunreinigungen. Die Abwasseranlagen sind deshalb zur Vermeidung der Versickerung von Niederschlagswasser abzudichten.

Die vorhabenbezogene Sanierungsplanung „Teil 1 für die Errichtung der Entwässerungsanlagen" erstellt vom Ingenieurbüro Peschla und Rochmes GmbH Kaiserslautern i.d.F. vom 20.03.2025 wurde mit Bescheid der Oberen Bodenschutzbehörde vom 26.05.2025, Az.: 6132-0006#2022/0001-0111 31 AB5, für verbindlich erklärt (§ 4 des örV).

In der dem Wasserrechtsantrag zugrundeliegenden Planung war zwar ursprünglich eine Abdichtungsvariante der Regenrückhaltebecken dargestellt. Da sich die detaillierte Ausführung der Abdichtung der Abwasseranlagen aber aus der vorhabenbezogenen Sanierungsplanung bzw. der Ausführungsplanung hierzu ergeben wird, wurden die Pläne des Wasserrechtsantrages dahingehend geändert, dass lediglich die grundsätzliche Abdichtung der Becken im Wasserrechtsantrag ersichtlich ist (Pläne Querschnitte RRB 1, 2.1 und 2.2).

Naturschutz (Ziffer III/20):
Mit der Auflage soll das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG verhindert werden.

Es wird auf den Vorbehalt des § 13 Abs. 1 WHG verwiesen, wonach auch nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festgesetzt werden können.
Der Widerrufsvorbehalt für die Erlaubnis ergibt sich aus § 18 WHG.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§ 12 Abs. 1 WHG).

Die nach § 27 WHG erforderliche Prüfung des Verschlechterungsver- und Zielerreichungsgebotes ergab, dass die beantragte Gewässerbenutzung „Einleitung von Niederschlagswasser über Regenrückhaltebecken in den Lohnsbach" nicht den für den Oberflächenwasserkörper Obere Alsenz aufgestellten Bewirtschaftungszielen widerspricht bzw. nicht deren fristgemäße Erreichung gefährdet.
Bei der Alsenz handelt es sich um ein natürliches Gewässer im Sinne des § 27 WHG. Der Oberflächenwasserkörper befindet sich in einem unbefriedigenden ökologischen und guten chemischen Zustand.

Eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustandes ist aufgrund der Größe des Oberflächenwasserkörpers und der vergleichsweise geringfügigen bzw. gedrosselten Einleitwassermenge von 80 l/s sowie des geringen stofflichen Belastungsgrades des einzuleitenden Wassers nicht zu erwarten.
Eine Gefährdung der fristgemäßen Zielerreichung kann aufgrund der v. g. geringen Auswirkungen ausgeschlossen werden.

Der Ausgleich der Wasserführung gem. § 28 LWG wird durch den Bau der Regenrückhaltebecken mit Langzeitrückhalt für ein 20-jährliches Niederschlagsereignis erbracht.

Vom Vorbehalt der Bauabnahme nach § 100 LWG wird kein Gebrauch gemacht.
Gemäß v.g. Nebenbestimmungen werden die entsprechenden Nachweise gefordert.

Die Festsetzung der Kosten beruht auf § 106 LWG i.V.m. §§ 2, 3, 8 Abs, 2, 9, 10, 13, 14 und 17 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) und §§ 1, 2 i. V. m. Ziffer 11.1.1 Besonderes Gebührenverzeichnis. Grundsätze für die Ausfüllung der Rahmensätze ergeben sich aus dem Schreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten vom 02.07.1997.

Die Kostenfestsetzung ist durch gesonderte Berechnung erfolgt. Die Festsetzung des ausgewiesenen Betrages berücksichtigt einerseits den Verwaltungsaufwand und andererseits den wirtschaftlichen Wert oder den sonstigen Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner.

Der Gesamtbetrag in von **Höhe 7.034,52 Euro** ist sofort fällig und an die Landesoberkasse 67433 Neustadt a.d. Weinstraße **unter Angabe des Buchungszeichens 2025/39/332/1481/111 11“** auf das angegebene Konto zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren und Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

VII.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße 12, 67655 Kaiserslautern oder Postfach 1440, 67603 Kaiserslautern, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Wichtiger Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Süd unter https://sgdsued.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
Marita Diederichs

Anlagen:
Plansatz 1. Ausfertigung
Rechtsgrundlagen
Empfangsbekenntnis

RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409)
- Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S.127 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.04.2022 (GVBl. S. 118)
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) v. 03.12.1974 (GVBl S. 578); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes v. 13.06.2017 (GVBl. S. 106)
- Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) v. 28.08.2019 (GVBl S. 235 ff) – in der aktuellen Fassung -
- Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) v. 08.11.2007 (GVBl S. 277) - in der aktuellen Fassung -
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) v. 25.05.1976 (BGBl I, S. 1253), i.d.F. v. 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) - in der aktuellen Fassung –
- Landesgesetz über die Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG -) v. 23.12.1976 (GVBl S. 308) – in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I S. 212) - in der aktuellen Fassung –
- Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) vom 09.07.2021 (BGBl. I S. 2598) - in der aktuellen Fassung -
- Bundes-Bodenschutz-und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 09.07.2021 (BGBL I S. 2598, 2716) - in der aktuellen Fassung -
- Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landespflege (Bundesnaturschutzgesetz –BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) – in der aktuellen Fassung –